

**INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [ENTWURF-DE] 620
NUTZUNG DER TÄTIGKEIT EINES SACHVERSTÄNDIGEN DES AB-
SCHLUSSPRÜFERS
(ISA [E-DE] 620)**

**(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume,
die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen)**

**[ISA [DE] 620 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am
oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren,
die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht
zulässig.]**

[Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines um nationale Besonderheiten modifizierten International Standard on Auditing (ISA) 620 „Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers“ (ISA [E-DE] 620) verabschiedet.

Der diesem ISA [E-DE] zugrunde liegende ISA 620 behandelt die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Person oder Organisation auf einem anderen Fachgebiet als dem der Rechnungslegung oder Prüfung, wenn diese Tätigkeit dazu dient, den Abschlussprüfer darin zu unterstützen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen.

Die bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen zu beachtenden nationalen Besonderheiten sind entweder als sog. „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt.

ISA [DE] 620 wird Teil der künftigen vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Bislang ist die Berufsauffassung, nach der Wirtschaftsprüfer bei der Abschlussprüfung unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit die Arbeit eines von ihnen eingesetzten Sachverständigen als Prüfungsnachweis verwerten, im IDW Prüfungsstandard: Verwertung der Arbeit eines für den Abschlussprüfer tätigen Sachverständigen (IDW PS 322 n.F.) dargelegt. Durch den Übergang von IDW PS 322 n.F. auf ISA [DE] 620 ergeben sich keine neuen Anforderungen für den Abschlussprüfer.

ISA [DE] 620 ist erstmals verpflichtend anzuwenden für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 10.05.2019 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

1.	Einleitung	3
1.1.	Anwendungsbereich.....	3
1.2.	Verantwortung des Abschlussprüfers für das Prüfungsurteil.....	3
1.3.	Anwendungszeitpunkt	4
2.	Ziele	4
3.	Definitionen	4
4.	Anforderungen	5
4.1.	Festlegung der Notwendigkeit, einen Sachverständigen des Abschlussprüfers einzubeziehen.....	5
4.2.	Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Prüfungshandlungen	5
4.3.	Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität des Sachverständigen des Abschlussprüfers.....	5
4.4.	Erlangung eines Verständnisses von dem Fachgebiet des Sachverständigen des Abschlussprüfers.....	6
4.5.	Vereinbarung mit dem Sachverständigen des Abschlussprüfers	6
4.6.	Beurteilung der Angemessenheit der Tätigkeit des Sachverständigen des Abschlussprüfers.....	6
4.7.	Bezugnahme auf den Sachverständigen des Abschlussprüfers im Vermerk des Abschlussprüfers.....	7
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	7
5.1.	Definition eines Sachverständigen des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 6(a))..	7
5.2.	Festlegung der Notwendigkeit, einen Sachverständigen des Abschlussprüfers einzubeziehen (Vgl. Tz. 7).....	8
5.3.	Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Prüfungshandlungen (Vgl. Tz. 8)	10
5.3.1.	Regelungen und Maßnahmen der Prüfungspraxis zur Qualitätssicherung (Vgl. Tz. 8(e)).....	11
5.4.	Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität des Sachverständigen des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 9)	12
5.5.	Erlangung eines Verständnisses von dem Fachgebiet des Sachverständigen des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 10).....	14
5.6.	Vereinbarung mit dem Sachverständigen des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 11)	14
5.6.1.	Art, Umfang und Ziele der Tätigkeit (Vgl. Tz. 11(a)).....	15
5.6.2.	Jeweilige Aufgaben und Verantwortlichkeiten (Vgl. Tz. 11(b)).....	16
5.6.2.1.	Arbeitspapiere.....	16
5.6.3.	Kommunikation (Vgl. Tz. 11(c)).....	16
5.6.4.	Verschwiegenheit (Vgl. Tz. 11(d)).....	16
5.7.	Beurteilung der Angemessenheit der Tätigkeit des Sachverständigen des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 12)	17
5.7.1.	Feststellungen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 12(a)).....	17
5.7.2.	Annahmen, Methoden und Ausgangsdaten	18
5.7.2.1.	Annahmen und Methoden (Vgl. Tz. 12(b))	18
5.7.2.2.	Vom Sachverständigen des Abschlussprüfers genutzte Ausgangsdaten (Vgl. Tz. 12(c)).....	19
5.7.3.	Nicht ausreichende Tätigkeit (Vgl. Tz. 13).....	19

5.8. Bezugnahme auf den Sachverständigen des Abschlussprüfers im Vermerk des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 14-15)	19
Anlage (Vgl. Tz. A25)	21
Überlegungen zur Vereinbarung zwischen dem Abschlussprüfer und einem externen Sachverständigen des Abschlussprüfers	21

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 620 „Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.

1. Einleitung

1.1. Anwendungsbereich

1 ...

... ..

D.4.1 ISA [DE] 620 gilt abweichend von Tz. 4 erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

... ..

D.9.1 Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB („PIE“) hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht darzulegen, dass der Sachverständige des Abschlussprüfers ihm gegenüber eine Bestätigung hinsichtlich seiner Unabhängigkeit abgegeben hat (vgl. Artikel 11 Abs. 2 Buchst. c) der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014). Nach *IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.)*, Tz. P57/4, ist damit eine schriftliche Erklärung des externen Sachverständigen über zu dem Unternehmen bestehende Interessen oder Beziehungen, die dem Sachverständigen bekannt sind, einzuholen.

... ..